



Vierter

Vierteljahresbericht 2006

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene
- Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“
- 50 Jahre „Römische Verträge“
- Im Fokus: Hochwasser und Ländliche Entwicklung



VORBEMERKUNGEN

Der vierte Vierteljahresbericht 2006 beschreibt die letzten drei Monate der EU-25.

Mit 1. Jänner 2007 treten mit Rumänien und Bulgarien zwei weitere Staaten bei, die ursprünglich schon an der großen Erweiterungsrunde 2004 teilnehmen hätten sollen, die allerdings – das hat sich im Laufe der Verhandlungen gezeigt – noch mehr Zeit für die Vorbereitung benötigten.

Im März 1957 wurden die Römischen Verträge unterzeichnet, was gleichsam die Geburtsstunde der heutigen EU darstellte. So markiert 2007 auch ein bedeutendes Jubiläum, über das im 4. Kapitel berichtet wird.

Wie in vorangegangenen Berichten schon beschrieben, *versucht* die EU selbst verstärkt, bürgernäher zu werden und gleichzeitig auch das Selbstverständnis der Bürgerinnen und Bürger als Europäerinnen und Europäer zu stärken. Letzterem dient ein neues EU-Programm, das im 3. Kapitel vorgestellt wird – „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, das vor allem Gemeinde- und Städtepartnerschaften, die Förderung des interkulturellen Dialogs. Das Land Steiermark, der Gemeinde- und der Städtebundes versuchen gemeinsam in Informationsveranstaltungen und Workshops dieses Programm voranzutreiben.

Mit dem letzten Kapitel „Im Fokus“ soll eine neue Reihe eröffnet werden, die illustriert, wie Dienststellen des Landes Steiermark Ressourcen der EU im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nutzen. Diese Berichte werden von den jeweiligen Abteilungen/Fachabteilungen selbst zur Verfügung gestellt.

Den Anfang machen die FA19B - Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt mit einem Bericht über ein international beachtetes Projekt im Rahmen des Schutzes vor Hochwasser sowie die FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung mit Informationen über zukünftige Förderungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die ersten beiden Kapitel stellen wie gewohnt den Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark sowie einen Überblick über aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene dar.

31.12.2006

INHALT

VORBEMERKUNGEN	2		
1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK.....	5		
1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe).....	5		
1.1.1. Naturschutzrichtlinien.....	5		
1.1.2. Ausfuhr von Sozialleistungen.....	5		
1.1.3. Informationen des öffentlichen Sektors.....	6		
1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission	6		
1.3 Weiterer Umsetzungsbedarf von EG-Rechtsakten	6		
Umgebungslärm	6		
1.4 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten	6		
2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE 8	8		
2.1 Erweiterung	8		
2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006.....	8		
2.2 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen.....	8		
2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006.....	8		
2.2.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 13.11.2006.....	9		
2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN	10		
2.3.1. Rat „Ecofin“, 10.10.2006	10		
2.3.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006.....	11		
2.3.3. Rat „Ecofin“, 7.11.2006	11		
2.3.4. Rat „Ecofin“, 28.11.2006	12		
Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits – Polen	12		
Freigrenzen für Reisende aus Drittländern.....	12		
2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	12		
2.4.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12.10.2006	12		
Lebensmittel	12		
2.4.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz, 07.11.2006.....	12		
2.4.3. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 14.11.2006.....	13		
2.5 JUSTIZ UND INNERES.....	13		
2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 5. und 6.10.2006.....	13		
2.5.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006.....	14		
2.5.3. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 13.11.2006.....	14		
2.5.4. Rat „Justiz und Inneres“, 4. und 5. 12. 2006	14		
Agentur für Grundrechte.....	14		
2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)	15		
2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12.10.2006	15		
2.6.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 4.12.2006.....	15		
Verbraucherkreditverträge.....	15		
2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE	15		
2.7.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12.10.2006	15		
2.7.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ 17.10.2006.....	16		
2.7.3. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 23.11.2006	16		
2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI	17		
2.8.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 24. und 25.10.2006.....	17		
2.8.2. Rat Landwirtschaft und Fischerei, 20. und 21. November 2006	18		
2.9 UMWELT	18		
2.9.1. Rat „Ecofin“, 10.10.2006	18		
2.9.2. Rat „Umwelt“, 23.10.2006	18		
2.9.3. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 23.11.2006	19		
2.9.4. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20. und 21. November 2006	19		

2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR	19
2.10.1... Rat „Bildung, Jugend und Kultur, 13. und 14.11.2006	19
2.11 Europäischer Rat, 15. und 16. Dezember 2006 in Brüssel	21
Reformprozess innerhalb der EU	21
Erweiterung	21
Migrationspolitik.....	21
Schengen	21
Energie	21
Klimaänderung	21
3. DAS PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“ .	22
4. 50 JAHRE „RÖMISCHE VERTRÄGE“	23
5. IM FOKUS: HOCHWASSER UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG.....	24

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2006 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe („Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission“) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark oder der betroffenen Gemeinden in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. Oktober 2006) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Naturschutzrichtlinien

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien durch mehrere Bundesländer.

In Umsetzung der Richtlinie erging zuletzt mit LGBl. Nr. 11 vom 14. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie ist noch eine Artenschutzverordnung ausständig. Zu dieser Verordnung ist das Begutachtungsverfahren am 13. Jänner 2006 abgelaufen.

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten (Vertragsverletzungsverfahren 01/2115)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 übermittelte die Kommission eine begründete Stellungnahme an Österreich, in der sie die Auffassung vertritt, dass in einigen Bundesländern, darunter die Steiermark, die am besten geeigneten Gebiete noch nicht oder nicht vollständig als Schutzgebiet ausgewiesen wurden. Dabei geht es inhaltlich vor allem um einander widersprechende Fachgutachten für die Berei-

che Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern und Niedere Tauern. Die fachlich zuständige Naturschutzabteilung prüft derzeit die diversen fachlichen Stellungnahmen und das weitere Vorgehen.

1.1.2 Ausfuhr von Sozialleistungen

Möglichkeit zur Ausfuhr von Sozialleistungen für behinderte und pflegebedürftige Personen (Vertragsverletzungsverfahren 2002/2235)

Diesem Vertragsverletzungsverfahren liegt eine unterschiedliche Rechtsmeinung zwischen der Europäischen Kommission und den österreichischen Bundesländern hinsichtlich der „Verordnung (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ zugrunde. In ihrer begründeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, dass jede „soziale Vergünstigung“ im Sinne der VO 1612/68 auch in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden muss. Die Pflegegeldgesetze der österreichischen Bundesländer sehen hingegen ein Wohnsitzerfordernis vor: Pflegegeld wird jedem pflegebedürftigen „Einwohner eines Bundeslandes“ gewährt sofern kein Anspruch auf Bundespflegegeld besteht. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. Mai 2005 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass dieses Wohnsitzerfordernis auch gerechtfertigt sei.

Am 21.2.2006 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren betreffend das Salzburger Landespflegegeldgesetz allerdings festgestellt, dass im Ergebnis die Voraussetzung des Wohnsitzes im Bundesland für die Gewährung von Pflegegeld gemeinschaftsrechtswidrig ist. Derzeit wird intensiv an einer koordinierten Vorgangsweise der österreichi-

schen Bundesländer in diesem Bereich gearbeitet.

1.1.3. Informationen des öffentlichen Sektors

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0729)

Die Kommission hat mit der Übermittlung der Begründeten Stellungnahme am 13.4.2006 die zweite Verfahrensstufe wegen Nichtumsetzung der „PSI-Richtlinie“ eingeleitet und im Dezember 2006 die Klage eingereicht. Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde bereits ein Entwurf zu einem Steiermärkischen Informationsweiterverwendungsgesetz am 24. November 2005 als Selbständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT) in den Steiermärkischen Landtag eingebracht und einem Unterausschuss zur Beratung und Behandlung zugewiesen.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/718)

1.3 WEITERER UMSETZUNGSBEDARF VON EG-RECHTSAKTEN

Umgebungslärm

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Vertragsverletzungsverfahren 2004/0382)

Mit Urteil vom 26. Oktober 2006 wurde Österreich wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG durch sechs Bundesländer, darunter die Steiermark, vom Europäischen Gerichtshof verurteilt.

Seitens des Landes Steiermark sind bereits Umsetzungsmaßnahmen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, im Landesstraßenverwaltungsgesetz erfolgt sowie im IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebsgesetz erfolgt; notwendig sind noch weitere Maßnahmen

im Raumordnungsrecht sowie im Landesstraßenverwaltungsrecht.

Die Begutachtung des Landesstraßenverwaltungsgesetzes ist bereits abgeschlossen, am Entwurf einer Novellierung des Raumordnungsgesetzes wird derzeit noch gearbeitet.

1.4 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 2006, mit der die Bauarbeiterschutzverordnung in der Land- und Forstwirtschaft (BauVOLuFw) geändert wird, LGBl. Nr. 118/2006, in Umsetzung der Richtlinie

2001/45/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Oktober 2006 zum Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw) und mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO) geändert werden, LGBl. Nr. 127/2006, in Umsetzung der Richtlinien

2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen);

2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. Oktober 2006, mit dem Maßnahmen zur Verringerung der Immissionen des Luftschadstoffes PM10 nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden, LGBl. Nr. 131/2006, in Umsetzung der Richtlinien

1996/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität;

1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft;

2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft;

2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft.

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von vier Gebieten zu Europaschutzgebieten, LGBl. Nr. 132/2006, 140/2006, 158/2006 und 159/2006, in Umsetzung der Richtlinien

79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten;

92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Oktober 2006, mit der die Verordnung über die Durchführung des Dienststetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes geändert wird, LGBl. Nr. 135/2006 in Umsetzung der Richtlinien

2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen);

2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm);

2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

Gesetz vom 19. September 2006, mit dem das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 und das Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983 geändert werden, LGBl. Nr. 139/2006, in Umsetzung der Richtlinien

85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten;

2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

Gesetz vom 17. Oktober 2006 über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, LGBl. Nr. 154/2006 in Umsetzung der Richtlinien

89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, in der Fassung von Artikel 41 der Richtlinie 92/50/EWG;

92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum Oktober bis Dezember 2006 gegeben. Zentral war dabei wiederum das Treffen der Staats- und Regierungschefs im „Europäischen Rat“ am 14. und 15. Dezember, bei dem insbesondere die Themen Erweiterung, Energie und Klimaänderung, Sicherheit und Außenpolitik zentral waren. Über die wichtigsten Ergebnisse dieses Treffens wird unter Punkt 2.11. berichtet.

2.1 ERWEITERUNG

2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006

Rumänien und Bulgarien

Der Rat hat einen Bericht der Kommission begrüßt, in dem abschließend festgehalten wird, dass Bulgarien und Rumänien angesichts der erzielten Fortschritte in der Lage sein werden, wie geplant am 1. Januar 2007 die Rechte und Pflichten aus einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu übernehmen. Der Rat unterstützt das geplante Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Korruption, einschließlich – sofern erforderlich und angemessen – der Möglichkeit der Einführung von Schutzmaßnahmen, sowie die übrigen von der Kommission ermittelten Begleitmaßnahmen für den Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

2.2 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006

Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Nachdem mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung eine Einigung erzielt werden konnte, nahm der Rat eine Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments für den Zeitraum von 2007-2013 und zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen an.

Die Verordnung schafft einen Rechtsrahmen für die Bereitstellung von Gemeinschaftshilfe zur Unterstützung der europäischen Nachbarschaftspolitik der EU. Sie zielt darauf ab, die Entwicklung der guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu unterstützen, an dem sich die Europäische Union und folgende Länder und Gebiete beteiligen: Algerien, Armenien, Aser-

bajdschan, Belarus, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldau, Marokko, Palästinensische Behörde, Russische Föderation, Syrien, Tunesien und Ukraine. Insgesamt mehr als 11,1 Mrd. EUR werden aus dem Finanzrahmen der EU für den Zeitraum 2007-2013 zur Umsetzung der Verordnung bereitgestellt; davon sind mindestens 95 % für länder- und mehrländerspezifische Programme und 5 % für länderübergreifende Kooperationsprogramme vorgesehen. Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2007.

Instrument für Entwicklungszusammenarbeit

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Inhalt eines Verordnungsentwurfs, der darauf abzielt, ein Finanzinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2007-2013 einzurichten. Die Mittelausstattung beläuft sich auf fast 17 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007-2013. Die bereits im Finanzrahmen der EU für den Zeitraum 2007-2013 eingeplanten Mittel ergänzen die speziell für AKP-Länder für den Zeitraum 2008-2013 zugesagten 22,7 Mrd. EUR, womit sich der Gesamtbetrag – die einzelstaatlichen Beiträge der Mitgliedstaaten nicht mitgerechnet – auf fast 40 Mrd. EUR an neuen EU-Mitteln beläuft.

Es sind dabei Maßnahmen auf zwei Ebenen geplant. Die erste ist geografischer Natur und umfasst Asien, Zentralasien, Lateinamerika, den Nahen Osten und Südafrika; die zweite – thematische – Ebene stellt auf die Förderung regionaler Programme ab, um besonderen Erfordernissen wie Migration, Bildung und Gesundheit Rechnung zu tragen. Auch AKP-Länder können von thematischen Programmen profitieren; es ist ein gesonderter Betrag für AKP-Länder vorgesehen, die Unterstützung bei der Anpassung an die Auswirkungen der Reform des Zuckersektors der EU benötigen.

Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass die neue Verordnung im Dezember unterzeichnet wird und am 1. Januar 2007 mit Beginn des neuen Finanzierungszeitraums in Kraft treten kann.

Schlussfolgerungen zu politischen Entwicklungen

Der Rat hat festgestellt, dass die Fortführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anreicherung seitens **Iran** der EU keine andere Wahl lässt, als Konsultationen über geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der VN-Charta zu unterstützen, wie in der Resolution 1696 des VN-Sicherheitsrates vorgesehen ist. Er hat darauf hingewiesen, dass die Tür für Verhandlungen dennoch weiterhin offen steht.

Der Rat hat den Test eines nuklearen Sprengkörpers scharf verurteilt, dessen Durchführung **Nordkorea** am 9. Oktober 2006 bekannt gegeben hat und der seiner Auffassung nach die Stabilität in der Region gefährdet und eine eindeutige Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Welt darstellt. Er hat darauf hingewiesen, dass die EU die Bestimmungen aller relevanten Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, insbesondere der Resolution 1718 und der Resolution 1695, uneingeschränkt durchführen wird.

Der Rat hat die tiefe Besorgnis der EU über die jüngste Eskalation der Spannungen in den Beziehungen zwischen **Georgien und der Russischen Föderation** zum Ausdruck gebracht und festgestellt, dass er es für wichtig hält, dass der Ton in öffentlichen Stellungnahmen gedämpft wird; er hat ferner beide Seiten aufgerufen, zu einem normalen diplomatischen Dialog zurückzukehren, um auf eine Normalisierung der Beziehungen hinzuwirken.

Der Rat hat nach Abhaltung einer Tagung der EU-**Serbien** Troika am 16. Oktober seine Bereitschaft bekundet, den verstärkten politischen Dialog mit Serbien fortzusetzen, um dessen europäischen Kurs zu unterstützen, wozu auch die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen gehört, sobald eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IStGH erreicht worden ist.

Im Anschluss an eine eingehende Erörterung der Lage im **Kosovo** hat der Rat die Parteien dringend aufgerufen, in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem VN-Sonderbotschafter Martti Ahtisaari eine Brücke zwischen ihren unterschiedlichen Standpunkten zu schlagen und von unilateralen oder provozierenden Aktionen abzusehen. In diesem Zusammenhang hat der Rat erneut bekräftigt, dass er Sonderbotschafter Ahtisaari in seinen Bemühungen um Fortschritte beim politischen Prozess zur Festlegung des künftigen Status des Kosovo uneingeschränkt unterstützt. Er hat die Absicht des Sonderbotschafters begrüßt, als Grundlage für Fortschritte einen Vorschlag für eine umfassende Regelung zu unterbreiten.

Auf seiner Tagung "Allgemeine Angelegenheiten" hat der Rat die Verlängerung der zivil-militärischen Unterstützungsaktion der EU für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan/**Darfur** bis zum Ende des Jahres sowie die Verlängerung der Mission der EU zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit im **Irak**, EUJUST LEX, bis zum Ende des nächsten Jahres bestätigt.

2.2.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 13.11.2006

EU-Konzept zur Stärkung der afrikanischen Fähigkeiten - Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat das EU-Konzept zur Stärkung der afrikanischen Fähigkeiten für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten intensiv diskutiert. Dieses wurde im Dezember 2005 vom Europäischen Rat als Grundlage für eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika vereinbart. Die Zusammenarbeit gründet auf einer strategischen Partnerschaft zwischen der EU und den Regionalorganisationen des afrikanischen Kontinents, insbesondere der Afrikanischen Union (AU), wobei ein breites Spektrum von politischen Fragen abgedeckt wird, einschließlich Verwaltungsführung, Migration, Frieden und Sicherheit, Landwirtschaft, Forschung, Gesundheit und Bildung. Entscheidend für die Stärkung der Beziehung ist die Unterstützung für den Kapazitätsaufbau bei der AU-Kommission und den subregionalen Organisationen, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Dazu werden nunmehr von der Kommission nach Konsultationen mit den afrikanischen Partnern Vorschläge zur Umsetzung des Konzepts erarbeitet.

Im Rahmen des zweiten Gipfeltreffens EU-Afrika 2007 in Lissabon soll eine gemeinsame EU/Afrika-Strategie angenommen werden sollte.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

In seiner halbjährlichen Überprüfung der Entwicklungen in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (dazu auch VJB 02/2006) in Anwesenheit der Verteidigungsminister hat der Rat insbesondere

- den Streitkräftecatalog 2006 zur Kenntnis genommen, der die Beiträge der Mitgliedstaaten an Streitkräften und Fähigkeiten den im Bedarfskatalog 2005 geforderten Fähigkeiten gegenüber stellt;
- festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Zusagen bis einschließlich 2008 gemacht haben, was die Gefechtsverbände der EU betrifft, bei denen die EU

spätestens am 1. Januar 2007 über die volle Einsatzfähigkeit verfügen wird;

- sich befriedigt über die Konferenz zur Verbesserung der zivilen Fähigkeiten geäußert, die am Rande der Ratstagung stattfand, sowie die daraus resultierende Ministererklärung, und den Fortschrittsbericht 2006 begrüßt;
- den vom Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur vorgelegten Bericht über deren Tätigkeiten zur Kenntnis genommen und die erzielten Ergebnisse einschließlich der Billigung einer 'ersten Langzeitvision für den Bedarf an europäischen Fähigkeiten und Kapazitäten im Verteidigungsbereich', die Einführung der freiwilligen Regelung für die Beschaffung von Verteidigungsgütern und die erfolgreiche Anwendung dieser Regelung sowie die Verabschiedung eines gemeinsamen Investitionsprogramms für Forschungs- und Technologievorhaben im Verteidigungsbereich zur Verbesserung des Schutzes der eigenen Kräfte begrüßt.

2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.3.1. Rat „Ecofin“, 10.10.2006

Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits

Ungarn:

Der Rat war fordert umgehendes Handeln gegen das steigende Haushaltsdefizit in Ungarn – das im Jahr 2006 voraussichtlich rund 10 % des BIP betragen wird. Er begrüßte daher, dass die ungarischen Behörden in ihrem am 1. September vorgelegten aktualisierten Konvergenzprogramm vorrangig das Ziel anstreben, das Defizit zwischen 2006 und 2009 um fast 7 % zu verringern, und dass bereits erste wichtige Schritte unternommen wurden, um dieses Ziel zu erreichen.

In der Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 EG werden Maßnahmen aufgezeigt, um das Defizit bis zum Jahr 2009 – aufgrund des wesentlich höheren Ausgangsdefizits ein Jahr später als ursprünglich geplant – auszugleichen. Allerdings spricht der Rat solche Empfehlungen bereits zum dritten Mal aus, denn er musste bereits zweimal feststellen, dass Ungarn seinen früheren Empfehlungen vom Juli 2004 und vom März 2005 nicht nachgekommen war. Er setzte Ungarn eine Frist bis zum 10. April 2007, bis zu der das Land wirksame Maßnahmen zur Erreichung der Defizitziele für 2006 und 2007 ergriffen haben muss.

Vereinigtes Königreich

Der Rat erörterte eine Mitteilung der Kommission zur Bewertung der vom Vereinigten Königreich ergriffenen Maßnahmen. Nach Ansicht des Rates sind im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit derzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da das Defizit, sollte die gegenwärtige Politik unverändert fortgeführt werden, 2007/08 voraussichtlich unter dem Referenzwert liegen wird.

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wurde im Januar 2006 in Bezug auf das Vereinigte Königreich eingeleitet, als der Rat eine Entscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits und eine Empfehlung nach Artikel 104 Absatz 7 über Maßnahmen zur Berichtigung dieses Defizits annahm.

Deutschland

Der Rat erörterte eine Mitteilung der Kommission zur Bewertung der Maßnahmen Deutschlands zur Erreichung des als erforderlich erachteten Defizitabbaus. Der Rat begrüßte, dass sich die deutschen Behörden verpflichtet haben, das Haushaltsdefizit auf struktureller Basis zu korrigieren, und betonte, dass es wichtig ist, den Haushalt im Rahmen einer breit angelegten Strategie zur Verbesserung des Wachstumspotenzials zu konsolidieren. Der Rat teilte die Auffassung der Kommission, dass im Defizitverfahren gegen Deutschland derzeit keine weiteren Schritte erforderlich sind.

Europäische Investitionsbank

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Vorschlag zur Erneuerung der EIB-Mandate für die Darlehenstätigkeit in Drittländern (2007-2013) und befasste sich insbesondere mit der Gesamthöhe der Darlehenstätigkeit in Drittländern und deren regionaler Aufschlüsselung. Ziel ist die Verlängerung der der EIB erteilten Mandate für die Vergabe von durch eine Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt gedeckten Darlehen für Vorhaben in Drittländern. Die Finanzierungstätigkeit in Drittländern macht mit 5,1 Mrd. EUR im Jahre 2005, von denen 72,5 % durch EU-Garantien gedeckt waren, allgemein 10 % der Gesamttätigkeit der EIB aus. Die Garantie verhindert, dass solche Finanzierungen der Bank, die häufig ein wesentlich höheres Risiko beinhalten als die Finanzierungen der EIB innerhalb der EU, die Bonität der EIB beeinträchtigen. Sie ermöglichen der EIB somit, weiter attraktive Kreditzinsen anzubieten.

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum

Der Rat führte eine Aussprache über die Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) und nahm dazu ausführliche Schlussfolgerungen an. Darin wird festgehalten, dass der vorliegende Richtlinienentwurf möglichst rasch von Rat und Parlament bearbeitet werden soll.

2.3.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006

50. Jahrestag der Römischen Verträge – 2-Euro-Gedenkmünze

Der Rat beschloss, zum Anlass des 50. Jahrestag der Römischen Verträge am 25. März 2007 eine gemeinsame Gedenkmünze auszugeben.

2.3.3. Rat „Ecofin“, 7.11.2006

Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten geführt und dazu Schlussfolgerungen angenommen.

Die Kommission auf der Grundlage der im Februar 2006 veröffentlichten neuen Prognosen für die alterungsbedingten Ausgaben in den Bereichen Altersversorgung, Gesundheitsfürsorge, Langzeitpflege, Bildung und Transferleistungen für Arbeitslose für den Zeitraum von 2004 bis 2050 einen entsprechenden Bericht vorgelegt. Gemäß der Bewertung der Kommission, die auf unveränderten politischen Rahmenbedingungen basiert, betrug die EU-weite Tragfähigkeitslücke – d.h. die Differenz zwischen der strukturellen Haushaltslage 2005 und einer tragfähigen Haushaltslage – etwa 3½ % des BIP und hätte einen Anstieg der EU-weiten Schuldenquote auf nahezu 200 % des BIP im Jahr 2050 zur Folge. Wenn weitere Reformen ausbleiben und ausschließlich auf finanzpolitische Anpassungen zurückgegriffen wird, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, so würde dies bedeuten, dass das im Jahr 2005 in der EU festgestellte strukturelle Defizit von 2 % des BIP in einen Überschuss von 1½ % des BIP umgewandelt werden müsste.

Der Rat wird in Zukunft die Entwicklung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in den Mitgliedstaaten weiterhin im Rahmen der jährlichen Prüfung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme bewerten; gleichzeitig soll ein neuer Tragfähigkeitsbericht von der Kommission erstellt werden, wenn im Jahr 2009 neue

gemeinsame Prognosen für die alterungsbedingten Ausgaben vorliegen. Der Ausschuss für Wirtschaftspolitik und die Kommission werden ersucht, die Möglichkeiten für weitere methodische Verbesserungen bei der Berücksichtigung der langfristigen Auswirkungen der demografischen Alterung auf die Staatseinnahmen zu sondieren und dabei auch die Machbarkeit und den Zusatznutzen detaillierterer Prognosen zu prüfen.

Mindestverbrauchsteuersätze für alkoholische Getränke

Der Rat hat einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes über die Anpassung der in den Mitgliedstaaten geltenden Mindestverbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke geprüft, mit der die Auswirkungen der Inflation ausgeglichen werden sollen, ohne zu einer Einigung zu gelangen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Richtlinie 92/84/EWG wird eine Erhöhung der Mindestverbrauchsteuersätze in Höhe von 31 % auf Alkohol, Zwischenerzeugnisse und Bier vorgeschlagen, um den realen Wert dieser Sätze wieder auf die bei ihrer Einführung am 1. Januar 1993 geltenden Sätze zurückzubringen. Ziel ist die Gewährleistung einer weitergehenden Angleichung der Steuersätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten, um Wettbewerbsverzerrungen und Betrugsfälle zu vermeiden. Die wichtigsten noch offenen Fragen betreffen die inflationsbedingte Anpassung für Bier und für bestimmte Zwischenerzeugnisse und Alkohol.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Rückverfolgung von Geldtransfers

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit eine Verordnung angenommen, in der festgelegt wird, welche Angaben zum Auftraggeber zur Prävention, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers zu übermitteln sind. Die deutsche und die französische Delegation enthielten sich der Stimme. Mit dieser Verordnung soll im Rahmen der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung die Rückverfolgbarkeit bei Geldzahlungen sichergestellt werden, indem den Auftraggebern Identifikationspflichten und den Zahlungsverkehrsdienstleistern Pflichten zur Überprüfung auferlegt werden. Die Verordnung wird ab dem 1. Januar 2007 in den Mitgliedstaaten angewandt werden.

Ermäßigte MWSt-Sätze – Arbeitsintensive Dienstleistungen

Der Rat hat im Einklang mit einer in diesem Jahr bereits erlassenen Richtlinie über ermä-

ßigte Mehrwertsteuersätze eine Entscheidung angenommen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bis zum Jahr 2010 (weiterhin) ermäßigte Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Lieferung von Fernwärme und auf zwei (in Ausnahmefällen auch drei) der folgenden fünf Dienstleistungen anwenden: kleinere Reparaturdienste, Renovierung von Privatwohnungen, Fensterreinigung und Reinigung von Privatwohnungen, häusliche Pflegedienste und Friseurdienstleistungen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie bis zum 31. März 2006 eine entsprechende Genehmigung beantragen. Die Entscheidung gilt (rückwirkend) ab Januar 2006 bis Dezember 2010. Der nach dem Gemeinschaftsrecht geltende Mehrwertsteuer-Mindestnormsatz beträgt 15 %; der Mindestsatz für ermäßigte Mehrwertsteuersätze beträgt 5 %.

2.3.4. Rat „Ecofin“, 28.11.2006

Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits – Polen

Der Rat nahm eine Entscheidung an, in der er gemäß Artikel 104 Absatz 8 des Vertrags feststellt, dass die von Polen im Anschluss an die Empfehlung des Rates durchgeführten Maßnahmen zur Senkung des Defizits des öffentlichen Haushalts unter einen Wert von 3 % des BIP, wie im Wachstums- und Stabilitätspakt vorgeschrieben, nicht angemessen sind. Der Rat hatte Polen in seiner Empfehlung vom Juli 2004 nach Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags aufgerufen, mittelfristig Maßnahmen zu ergreifen, um sein Defizit nachhaltig zu verringern und dabei die folgenden Ziel zu erreichen: 5,7 % des BIP im Jahr 2004, 4,2 % im Jahr 2005, 3,3 % im Jahr 2006 und 1,5 % im Jahr 2007.

Freigrenzen für Reisende aus Drittländern

Der Rat erzielte eine politische Einigung über einen Vorschlag über Befreiungen bei Waren, die aus einem Drittland in die Europäische Union einreisende Personen mit sich führen.

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die Richtlinie 69/169/EWG über Freimengen für Reisende zu überarbeiten und zu ersetzen, um sie an die erweiterte EU anzupassen, sie umzustrukturieren und einige Vorschriften zu vereinfachen. Er sieht eine Erhöhung der gewährten Befreiungen vor, insbesondere um die Auswirkungen der Inflation seit der letzten Überarbeitung 1994 auszugleichen.

Der höchstzulässige Wert für zollfreie Einfuhren wird für Flugreisende und Seereisende von 175 EUR auf 430 EUR und für Reisende auf dem Landweg (einschließlich Binnenwasserstraßen) von 175 EUR auf 300 EUR angehoben; die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Höchstmengen für zollfreie Einfuhren von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Rauchtabak) anwenden, je nachdem ob diese auf dem Luftweg (größere Menge) oder auf dem Land-/Seeweg (geringere Menge) in die EU gelangen.

2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.4.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12.10.2006

Lebensmittel

Der Rat nahm mit qualifizierter Mehrheit eine Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln und eine Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel an, wobei er jeweils sämtlichen vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung verabschiedeten Abänderungen zustimmte.

Ziel der Verordnungen ist es, das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes hinsichtlich des Zusatzes von Vitaminen und Mineralstoffen und in Bezug auf Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen.

2.4.2. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 07.11.2006

Arbeitszeitrichtlinie

Einzigster Tagesordnungspunkt des Ratstreffens war der Versuch zur Einigung über eine Änderung der Arbeitszeitrichtlinie. Diese ist seit langem Gegenstand intensiver Diskussionen (zuletzt VJB 02/2006). In Anbetracht der unterschiedlichen Arbeitsmarktgegebenheiten und der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten in der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das "Opt-out" (die Möglichkeit, von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit abzuweichen, wenn der Arbeitnehmer sich dazu bereit erklärt hat) beibehalten werden sollte, war es erneut unmöglich, eine qualifizierte Mehrheit für irgendeine der vorgeschlagenen Optionen zu erreichen.

2.4.3. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 14.11.2006

Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013)

Der Rat hat einstimmig einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) festgelegt. Mit diesem Programm werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

- 1) Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, insbesondere mittels verbesserter Daten sowie einer besseren Konsultation und Vertretung der Interessen der Verbraucher;
- 2) Sicherstellung der effektiven Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere durch Zusammenarbeit bei Durchsetzung, Information, Bildung und Rechtsschutz.

Das Programm enthält eine Liste von elf verbraucherpolitischen Maßnahmen, aus der jedes Jahr im Rahmen des Arbeitsplans spezifische Projekte ausgewählt werden.

Der finanzielle Beitrag aus dem EU-Haushalt beläuft sich auf 156,8 Mio. EUR.

2.5 JUSTIZ UND INNERES

2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 5. und 6.10.2006

Schengener Informationssystem (SIS II)

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hatte am 5.10.2006 über das Legislativpaket zum SIS II angestimmt. Die Mitgliedstaaten waren sich einig, dass auf dieser Grundlage rasch eine gemeinsame Beschlussfassung möglich sei. Das SIS II sollte als Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen unterstützt. Die Rechtsakte präzisieren die Ziele des SIS II und legen Vorschriften für den Betrieb und die Nutzung des Systems sowie die Zuständigkeiten fest, einschließlich Bestimmungen über die Systemarchitektur und die Finanzierung des SIS II, die in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabezwecke und -kriterien, die zugriffsberechtigten Behörden und die Verknüpfung von Ausschreibungen sowie weiterer Vorschriften über die Datenverarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten.

Das Legislativpaket umfasst:

- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation;
- den Vorschlag für einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, und
- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation.

Ziel ist es, dass das SIS II für die derzeit am Schengener Informationssystem beteiligten Mitgliedstaaten bis Juni 2008 seinen Wirkbetrieb aufnehmen, so dass auch die noch nicht am SIS beteiligten Mitgliedstaaten integriert werden können.

Gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen

Der Rat erörterte einige offene Fragen in Bezug auf diesen Rechtsakt, insbesondere den Versagungsgrund im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung und die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich des Rechtsakts.

In der Frage der sozialen Wiedereingliederung befürwortete die große Mehrheit der Delegationen den Ansatz, wonach für den Vollstreckungsstaat kein Versagungsgrund vorgesehen, sondern für den Ausstellungsstaat die Verpflichtung eingeführt wird, ein Urteil nur dann zu übermitteln, wenn damit der Zweck der Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person erfüllt wird.

In Bezug auf Drittstaatsangehörige bestand im Großen und Ganzen Einigkeit darüber, dass diese in den Anwendungsbereich des Rechtsakts einbezogen werden sollten. Es wurde jedoch eingeräumt, dass der Vorschlag eine Unterscheidung zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen mit sich bringt. Der Vorsitz regte die Aufnahme eines Erwägungsgrunds zur Problematik der Drittstaatsangehörigen an.

Mit diesem Vorschlag soll die Überstellung verurteilter Personen an einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Vollstreckung der verhängten Sanktion unter Berücksichtigung der Chancen für eine soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person ermöglicht wer-

den. Die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsmitgliedstaat begünstigt die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person, da sie die Möglichkeit hat, die Beziehungen zur Familie, zur Sprache, zur Kultur sowie andere Beziehungen aufrecht zu erhalten.

Agentur für Grundrechte

Im Mittelpunkt der Aussprache stand das wichtigste noch ungeklärte Problem, nämlich die Ausdehnung der Zuständigkeit der Agentur auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, die so genannte "Dritte Säule").

Die Kommission hatte dem Rat am 5. Juli 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, unterbreitet.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen - Verfahren für geringfügige Forderungen

Im Anschluss an seine Einigung vom Juni 2006 hat der Rat seine generelle Einigung über den gesamten Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bestätigt. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung noch nicht abgegeben. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt werden, damit Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit geringem Streitwert unter Reduzierung der Kosten einfacher und schneller beigelegt werden können. Außerdem sollen mit ihr die Zwischenmaßnahmen als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten in solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen beseitigt werden. Diese Verordnung wird auf grenzüberschreitende Sachverhalte in Zivil- und Handelssachen anwendbar sein, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Wert einer Forderung abzüglich aller Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens 2000 EUR nicht überschreitet. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

2.5.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 17.10.2006

Fluggastdatensätze (PNR) – Unterzeichnung eines Abkommens mit den Vereinigten Staaten

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung des Vorsitzes zur Unterzeichnung eines Interimsabkommens mit den Vereinigten Staaten über die Weiternutzung von Fluggastdatensätzen an. Am 6. Oktober haben die EU und die Vereinigten Staaten die Verhandlungen über das Interimsabkommen zum Abschluss gebracht, das die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die US-Behörden regelt.

Das neue Abkommen soll dazu beitragen, Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und zugleich einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten von Passagieren im Einklang mit den europäischen Grundrechtsnormen und Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre gewährleisten.

2.5.3. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 13.11.2006

Westliche Balkanländer – Abkommen über Visa-Erleichterungen und über Rückübernahme

Der Rat hat Beschlüsse angenommen, mit denen die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über den Abschluss folgender Abkommen aufzunehmen:

- Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Albanien, Montenegro, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina;
- Rückübernahmeabkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina.

Die Verhandlungen sollen noch im November aufgenommen werden.

2.5.4. Rat „Justiz und Inneres“, 4. und 5. 12. 2006

Agentur für Grundrechte

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen

Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen. Dazu wird sie Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte zusammentragen, analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen; sie wird das Recht haben, von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Gutachten für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Legislativvorschlägen oder der Durchführung des Gemeinschaftsrechts abzugeben; sie wird ferner jährlich einen Bericht über die in ihren Aufgabenbereich fallenden Grundrechtsfragen vorlegen und themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind; die Agentur wird Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit für die Grundrechte zu sensibilisieren und sie über die Möglichkeiten und Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte zu informieren, ohne sich jedoch selbst mit Einzelbeschwerden zu befassen.

Die Arbeit der Agentur wird sich vor allem auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten konzentrieren. Die Bewerberländer können als Beobachter am Wirken der Agentur teilnehmen. Außerdem wird die Agentur befugt sein, Fragen in Bezug auf die Grundrechte in diesen Ländern zu behandeln, soweit dies für deren schrittweise Anpassung an das Gemeinschaftsrecht notwendig erscheint.

2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12.10.2006

Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)

Der Rat nahm einen Beschluss zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) an, wobei er sämtlichen vom Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Rat und Parlament in erster Lesung verabschiedeten Abänderungen zustimmte.

Das für die Laufzeit von sieben Jahren mit einem Haushalt von 3,2 Mrd. EUR ausgestattete Programm hat folgende Ziele: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unter-

nehmen, Förderung aller Formen der Innovation, Beschleunigung der Entwicklung einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und innovativen Informationsgesellschaft und Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in allen Bereichen.

2.6.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 4.12.2006

Verbraucherkreditverträge

Im Rahmen einer öffentlichen Beratung nahm der Rat einen Sachstandsbericht zu dem Entwurf einer Richtlinie über Verbraucherkreditverträge zur Kenntnis und widmete diesem Thema einen kurzen Gedankenaustausch.

Es konnte allerdings keine Einigung erzielt werden, so dass das Thema im Rahmen der nächsten Ratssitzungen auf der Tagesordnung bleibt.

2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.7.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 12.10.2006

Gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt

Der Rat gelangte zu einer politischen Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt.

Mit der neuen Verordnung wird das Ziel verfolgt, die rechtlichen Anforderungen klarer zu fassen, zu vereinfachen und weiter zu harmonisieren, um die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verbessern. Sie enthält gemeinsame Vorschriften für den Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen. Ferner wird mit ihr die Grundlage für eine einheitliche Auslegung von Anhang 17 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt aus dem Jahr 1944 geschaffen. Die neue Verordnung behandelt ferner die Frage von Sicherheitsmaßnahmen während des Flugs. Daneben enthält sie Vorschriften für solche Fälle, in denen ein Drittland für Flüge von Gemeinschaftsflughäfen Sicherheitsmaßnahmen anwenden möchte, die von den Gemeinschaftsregelungen abweichen. Angesichts der sicherheitsrelevanten Vorfälle im Vereinigten Königreich im August 2006 beabsichtigt der Rat, mit dem Europäischen Parlament zu einer raschen Einigung über den Verordnungsentwurf zu gelangen. In diesem Zusammenhang muss die Frage der Finanzierung der Sicherheitsmaßnahmen noch sorgfältig

tiger geprüft werden, um den Anliegen aller Parteien gerecht zu werden.

Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention

Im Anschluss an die Verhandlungen im Juni (VJB 02/2006) einigte sich der Rat nun, das Verkehrsprotokolls zur Alpenkonvention im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenabkommen für den Schutz und für die nachhaltige Entwicklung der Alpenregion mit dem Ziel, durch Anwendung des Vorbeugungs- und des Verursacherprinzips sowie durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern die Alpen zu erhalten und zu schützen. Vertragsparteien der Konvention sind Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Monaco, Slowenien, die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft. Zur Erreichung der genannten Ziele werden die Vertragsstaaten in den Bereichen Regionalplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Agrar- und Forstwirtschaft in Berggebieten, Bodenschutz, Fremdenverkehr und Erholung, Energie, Verkehr, Vermeidung der Luftverschmutzung, Wasserwirtschaft, Bevölkerung und Kultur sowie Abfallwirtschaft tätig. Die Konvention sieht die Erstellung und Annahme von Anwendungsprotokollen für jeden dieser Bereiche vor sowie die Beilegung von Konflikten zwischen den Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien haben das Verkehrsprotokoll im Jahr 2000 einstimmig angenommen. Ziele des Protokolls sind unter anderem:

Verringerung des Verkehrsaufkommens und der Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs insbesondere durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, namentlich des Güterverkehrs, auf die Schiene, wobei in erster Linie die entsprechende Infrastruktur bereitgestellt wird und marktwirtschaftlich vertretbare Anreize gewährt werden; Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs zu wirtschaftlich tragbaren Kosten durch größere Effizienz der Verkehrssysteme und die Förderung von Verkehrsträgern, die hinsichtlich der natürlichen Ressourcen am umweltfreundlichsten und wirtschaftlichsten sind, sowie Gewährleistung des fairen Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern.

Marco Polo II

Der Rat verabschiedete eine Verordnung über das zweite "Marco Polo"-Programm zur Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems. Das Programm

"Marco Polo II" (2007-2013) ist eine erweiterte Version des ersten Programms. Gegenüber dem ersten Programm ist der geografische Anwendungsbereich größer, und es sind zwei neue Maßnahmenbereiche vorgesehen, nämlich Meeresautobahnen und Straßenverkehrsvermeidung. Ziel ist es, die Intermodalität zu stärken, die Überlastung im Straßenverkehr zu verringern und die Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems in der EU zu steigern.

Damit dies erreicht werden kann, werden im Rahmen des Programms Maßnahmen in den Sektoren Güterverkehr und Logistik sowie auf anderen relevanten Märkten unterstützt, wobei den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird. Im Rahmen des Programms sind die folgenden fünf Arten von Aktionen förderungswürdig: katalytische Aktionen, Meeresautobahnen-Aktionen, Aktionen zur Verkehrsverlagerung, Aktionen zur Straßenverkehrsvermeidung und gemeinsame Lernaktionen. Die Mittelausstattung für die Durchführung des Programms Marco Polo II beläuft sich auf 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2004).

2.7.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ 17.10.2006

Kraftfahrzeuge – Systeme zum Schutz von Fahrzeuginsassen – Sichtfeld

Der Rat vereinbarte eine Gemeinsame Ausrichtung in Bezug auf den Entwurf einer Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Genehmigung von:

- nachrüstbaren Trennsystemen zum Schutz von Fahrzeuginsassen vor ungesichertem Gepäck sowie
- Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Sichtfeldes des Fahrzeugführers nach vorn.

Die Beschlussentwürfe werden dem Europäischen Parlament zur Zustimmung unterbreitet.

Ziel ist es, harmonisierte technische Vorschriften zu erlassen werden, um so dem Entstehen technischer Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge zwischen den Vertragsparteien vorzubeugen und gleichzeitig ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

2.7.3. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 23.11.2006

Aktionsplan der Kommission für Energieeffizienz

Im Rahmen einer öffentlichen Aussprache erläuterte Kommissionsmitglied Andris Piebalgs den vor kurzem angenommen Aktions-

plan der Kommission für Energieeffizienz. Der Aktionsplan enthält ein Paket von 75 vorrangigen Maßnahmen, die ein breites Spektrum von kostengünstigen Initiativen zur Förderung der Energieeffizienz abdecken. Diese umfassen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Geräten, Gebäuden, Verkehrsmitteln und Energieerzeugungssystemen. Der Aktionsplan soll in den kommenden sechs Jahren durchgeführt werden. Die Kommission weist in ihrem Aktionsplan darauf hin, dass in der Gemeinschaft ein Energieeinsparungspotenzial von 20 % bis 2020 technisch und wirtschaftlich möglich ist. Dies könnte bis zum Jahr 2020 zu jährlichen Einsparungen von 100 Mrd. EUR und 390 Mio. t Rohöleinheiten führen und gleichzeitig die CO₂-Emissionen der EU mehr als doppelt so stark verringern wie im Kyoto-Protokoll bis 2012 gefordert.

Im Anschluss an die Vorstellung des Aktionsplans nahm der Rat im Rahmen einer öffentlichen Aussprache ausführlich Schlussfolgerungen an, in denen die Maßnahmen begrüßt werden. Die größten Herausforderungen sind dabei die Umsetzung der F&E Ergebnisse in marktfähige energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen. Rechtsvorschriften, die sich negativ auf die Förderung von Energieeffizienz auswirken könnten, sollten überarbeitet und entsprechend geändert werden. Die laufende Überarbeitung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen sollte den Energieeffizienzaspekten besser Rechnung tragen und sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden. Darüber hinaus sollten das Bewusstsein, die Motivation und das Verhalten der öffentlichen Stellen, der Verbraucher und der Industrie in Bezug auf eine verstärkte Energieeffizienz weiter verbessert werden

Als vorrangigste Maßnahmen bezeichnen die Vertreter der Mitgliedstaaten dabei:

- Nutzung des gewaltigen Energieeffizienz-Potenzials im Bereich Verkehr;
- Dynamische und regelmäßige Verbesserung und Ausweitung des Anwendungsbereichs von Mindestanforderungen für die Energieeffizienz von energiebetriebenen Geräten, einschließlich Verringerung des Energieverlusts im Bereitschaftsmodus.
- Verbesserung des Verhaltens aller Energieverbraucher hinsichtlich Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- Nutzung von Instrumenten auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, wie z.B. des Siebten FTE-Rahmenprogramms, zur Maximierung des Beitrags von F&E, Innovation und Technologie zur Energieeffizienz.
- Weitere Umsetzung der Gebäuderichtlinie, und – anhand der dabei gewonnenen Erfahrungen – Nutzung und Ausbau des durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmens zur Verwirklichung des Potenzials für weitere Energieeinsparungen bei Gebäuden.

2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.8.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 24. und 25.10.2006

Reform des Weinsektors

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über einige Aspekte der Mitteilung der Kommission über die Reform des Weinsektors in der EU geführt.

Zu von der Kommission dargelegten Einzelmaßnahmen gingen die Meinungen teil stark auseinander:

Die Notwendigkeit einer schrittweisen Einführung, damit der Sektor sich an die geänderten Stützungsregelungen anpassen kann.

Die meisten Delegationen sprachen sich dafür aus, die geltenden Marktinstrumente abzuschaffen, und befürworteten den Gedanken, nationale Rahmenbeträge festzulegen, mit denen die Möglichkeit geschaffen würde, Maßnahmen aus einem bestimmten Maßnahmenangebot durchzuführen.

Zahlreiche Delegationen äußerten Bedenken gegen die vorgeschlagene Rodungsregelung, die nach ihrem Dafürhalten in bestimmten Weinbaugebieten der Gemeinschaft zu negativen Umweltauswirkungen führen könnte.

Um den Ruf und die Qualität der EU-Weine zu stärken, sind größere Anstrengungen zur Vermarktung von EU-Weinen sowie klarere und einfachere Etikettierungsvorschriften vonnöten.

Diese Erörterungen und die in Kürze erwartete Stellungnahme des Europäischen Parlaments liefern der Kommission die Basis für eine konkrete Reformvorschläge für den Sektor.

Ökologische/Biologische Lebensmittel

Der Rat hat eine politische Orientierungsaussprache über einen neuen Entwurf einer Verordnung über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen geführt.

Die Erörterungen konzentrierten sich auf den Aspekt der Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse. Eine breite Mehrheit der Delegationen vertrat die Ansicht,

dass das Konzept des Vorsitzes, das sich auf drei Kategorien stützt, nämlich die Kategorien "goldener Standard" (95% Zutaten aus dem ökologischen/biologischen Landbau), "hervorgehobene Kennzeichnung" (70%) und "Zutatenkennzeichnung" (weniger als 70%), und das EU-Logo nur den Erzeugnissen der erstgenannten Kategorie vorbehält, im Hinblick auf eine Kompromisslösung in die richtige Richtung geht.

2.8.2. Rat Landwirtschaft und Fischerei, 20. und 21. November 2006

Energiepflanzenregelung

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über einen Vorschlag für eine Änderung der ab 2007 anzuwendenden Energiepflanzenregelung vorzunehmen.

Zentrale Themen bei der Aussprache der Minister waren die Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bis 2013; die Möglichkeit einer schrittweisen Einführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung bestimmter Grundanforderungen ("cross-compliance") in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden; die Möglichkeit der Abschaffung des vorgesehenen Zeitraums von zehn Monaten, während dessen die Parzellen dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen müssen, um für die einheitliche Flächenzahlung in Frage zu kommen; die Möglichkeit der Reduzierung des Dreijahreszeitraums, nach dem nicht genutzte Zahlungsansprüche der nationalen Reserve zugeschlagen werden.

Darüber hinaus ersuchten mehrere Delegationen die Kommission, die Möglichkeit einzelstaatlicher Beihilfen für eine Aufstockung der Energiepflanzenprämie vorzusehen. Andere Delegationen missbilligten die Forderungen nach einzelstaatlichen Beihilfen für Energiepflanzen.

2.9 UMWELT

2.9.1. Rat „Ecofin“, 10.10.2006

Schutz der Ozonschicht

Der Rat nahm einen Beschluss über die Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen im Rahmen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, an. Die 18. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls findet vom

30. Oktober bis 3. November 2006 in Neu Delhi statt.

Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft

Der Rat beschloss, die vom Europäischen Parlament an den Vorschlägen für eine Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und zur Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft ("INSPIRE") vorgenommenen Abänderungen nicht anzunehmen.

Er beschloss daher für beide Richtlinien, den Vermittlungsausschuss Parlament-Rat einzuberufen, um einen gemeinsamen Text auszuhandeln.

2.9.2. Rat „Umwelt“, 23.10.2006

Luftqualität

Der Rat hat eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa erzielt.

Mit diesem Richtlinienentwurf sollen die geltenden Vorschriften über die Luftqualität vor allem in zwei wichtigen Punkten überarbeitet werden:

- Fünf Rechtsinstrumente werden zu einer einzigen Richtlinie zusammengefasst;
- Einführung neuer Luftqualitätsnormen für Feinpartikel (PM_{2,5}) in der Luft, da dadurch erhebliche Vorteile für die Gesundheit erzielt werden können.

Gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt. Wenn sie nachweisen können, dass sie alle angemessenen Maßnahmen zur Anwendung der Vorschriften ergriffen haben, und sie die Luftqualitätsnormen mancherorts dennoch nicht erreichen können, sollen sie dem Vorschlag zufolge unter bestimmten Voraussetzungen für die betreffenden Gebiete eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bestimmungen beantragen können.

Die Kernpunkte sind:

- a) unverbindlicher PM_{2,5}-Zielwert für 2010, an dessen Stelle im Jahr 2015 ein verbindlicher Grenzwert tritt (25µg/m³ für Ziel- wie Grenzwert)
- b) Möglichkeit, die Einhaltung des PM₁₀-Grenzwerts bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie aufzuschieben;
- c) Möglichkeit, die Fristen für Stickstoffdioxid (NO₂) und Benzol um höchstens fünf Jahre (bis zum 1. Januar 2015) aufzuschieben;

d) Grundsatz, dass die Grenzwerte überall gelten, doch an bestimmten Orten ihre Einhaltung nicht überprüft wird.

2.9.3. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 23.11.2006

Hochwasser

Der Rat legte einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken fest. Die Kommission hatte mit ihrem Vorschlag dem Umstand Rechnung getragen, dass es in Europa zwischen 1998 und 2004 über 100 größere Hochwasser – darunter die Hochwasserkatastrophen an Donau und Elbe im Jahr 2002 – gegeben hat, die rund 700 Menschenleben gefordert haben. Etwa eine halbe Million Menschen mussten evakuiert werden, und es entstanden Schäden in Höhe von mindestens 25 Milliarden Euro. Diese Zahlen stiegen durch die Hochwasser im Sommer 2005 in Österreich, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Rumänien und anderenorts weiter an.

Mit diesem Vorschlag sollen hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum verringert und bewältigt werden. Der Vorschlag sieht Folgendes vor: eine erste Hochwasserrisikobewertung, die Erstellung von Hochwasserkarten für alle Gebiete mit erheblichem Hochwasserrisiko, einen Mechanismus zur grenzüberschreitenden Koordinierung innerhalb von Flusseinzugsgebieten und Pläne für das Hochwasserrisikomanagement in gefährdeten Einzugs- und Küstengebieten. Ferner wird für eine enge Verknüpfung mit der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie gesorgt.

Angesichts der Unterschiede in der EU in Bezug auf Geographie, Hydrologie und Siedlungsstruktur bietet der Richtlinienentwurf den Mitgliedstaaten beträchtlichen Spielraum bei der Festlegung der Ziele für das Management von Hochwasserrisiken, den zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen und den Zeitplänen für die Umsetzung der in den Hochwasserplänen vorgesehenen Maßnahmen.

2.9.4. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 20. und 21. November 2006

Biologische Vielfalt

Der Rat hat einen Gedankenaustausch über eine von der Kommission am 22. Mai 2006 angenommene Mitteilung mit dem Titel "*Ein-*

dämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 – und darüber hinaus" geführt.

Alle Delegationen konnten den in der Mitteilung vorgeschlagenen Zielen und Schwerpunktmaßnahmen zustimmen und begrüßten die Initiative der Kommission. Die Delegationen erklärten ferner, dass die kürzlich durchgeführte Reform der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei erheblich zur Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt und zum Schutz der Ökosysteme beitragen könne.

Die Mitteilung enthält einen EU-Aktionsplan, in dem konkrete Maßnahmen vorgeschlagen und die Zuständigkeiten der EU-Organe und der Mitgliedstaaten für die jeweiligen Maßnahmen geregelt werden. Die Mitteilung nennt vier Schlüsselbereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, und zwar: biologische Vielfalt in der EU, die EU und die weltweite biologische Vielfalt, biologische Vielfalt und Klimawandel sowie die Wissensgrundlage. Im Zusammenhang damit werden zehn vorrangige Ziele vorgeschlagen; diese betreffen: die wichtigsten Lebensräume und Arten; Maßnahmen für ländliche Gebiete und die Meeresumwelt; naturverträglichere Gestaltung der regionalen Raumplanung; Verringerung des Einflusses invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt; wirkungsvolle Gestaltung administrativer Maßnahmen auf internationaler Ebene; Förderung der biologischen Vielfalt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit; Verringerung der Auswirkungen des internationalen Handels auf die biologische Vielfalt; Anpassung der biologischen Vielfalt an den Klimawandel; Ausbau der vorhandenen Wissensgrundlagen.

2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.10.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur, 13. und 14.11.2006

Fernsehen ohne Grenzen

Der Rat hat sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu einer Änderung der Richtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität verständigt.

Der Rat befasste sich dabei insbesondere mit vier Hauptpunkten, nämlich dem Anwendungsbereich der Richtlinie, der Rechtshoheit, den Produktplatzierungen und den Vorschriften zur quantitativen Beschränkung von Werbung. Nach langer Beratung wurde ein Kompromisstext vereinbart, den alle Delegationen mit Ausnahme Schwedens, Irlands, Lettlands, Belgiens, Litauens, Luxemburgs und Öster-

reichs unterstützten. Für sämtliche audiovisuellen Mediendienste – ungeachtet der Übertragungsplattform – werden gemeinsame Mindestvorschriften festgelegt.

Bei dem Begriff der audiovisuellen Mediendienste unterscheidet der Text zwischen "linearer" Fernsehübertragung (d. h. Übertragung nach Sendepfad über das traditionelle Fernsehen, Internet oder Mobiltelefon), die dem Zuschauer Inhalte "vorsetzt", und "nicht-linearen" Abrufdiensten, die mit dem Fernsehen im Wettbewerb stehen (etwa auf Abruf bereitgestellte Filme), die der Zuschauer aus dem Netz bezieht. Für Abrufdienste würden lediglich die gemeinsamen Mindestvorschriften gelten, während für Fernsehübertragungen zusätzliche Bestimmungen, darunter auch zur quantitativen Beschränkung von Werbung, gelten sollen.

Den Veranstaltern soll mehr Flexibilität hinsichtlich der Werbepausen ermöglicht werden. Dabei wird jedoch die zeitliche Höchstgrenze für Werbeeinblendungen pro Stunde nicht erhöht; die zulässige Unterbrechung von Kinospielefilmen, Fernsehfilmen und Nachrichtensendungen bleibt weiterhin eingeschränkt. Auch für Werbeunterbrechungen bei Kindersendungen werden spezielle Beschränkungen beibehalten. In die Richtlinie aufgenommen werden sollen ferner Vorschriften für Produktplatzierungen. Diese sollen grundsätzlich verboten sein, wobei die Mitgliedstaaten bei bestimmten Programmkategorien – unter strengen Auflagen zum Schutz der Zuschauer – hiervon abweichen dürften.

Kulturwirtschaft in Europa

Der Rat hat auf der Grundlage eines Arbeitspapiers des Vorsitzes die Kulturwirtschaft in Europa diskutiert. Der Rat war ersucht worden, drei Hauptpunkte zu erörtern. Zum einen ging es dabei um die Notwendigkeit einer harmonisierten Kulturstatistik auf europäischer Ebene. Zum anderen war die Frage gestellt worden, wie die Delegationen die in der Studie ausgesprochenen Empfehlungen beurteilen und welche Ansichten sie zur Kulturwirtschaft und zur Kreativbranche im Rahmen der Agenda von Lissabon vertreten.

Es herrschte breiter Konsens zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bedeutung harmonisierter Kulturstatistiken auf europäischer Ebene, mit denen eine zuverlässige Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Kultur ermöglicht würde. Ferner wurden zwei wichtige Empfehlungen zur Sprache gebracht. Dabei handelte es sich zum einen um die Stärkung des Binnenmarkts für Künstler, etwa indem steuerliche Regelungen angegangen würden. Der andere Punkt sei die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen, die kulturelle Inhalte schaffen.

Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs (2008)

Der Rat hat einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs (2008) festgelegt (dazu auch VJB 02/2006).

Die allgemeinen Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs sind:

- Förderung des interkulturellen Dialogs als Prozess, in dem alle in der Europäischen Union lebenden Menschen ihre Fähigkeit verbessern können, in einem offeneren, komplexeren kulturellen Umfeld zurechtzukommen, in dem unterschiedliche Identitäten sowie Glaubensrichtungen und weltanschauliche Überzeugungen koexistieren;
- Betonung des interkulturellen Dialogs als Chance, zu einer pluralistischen Gesellschaft innerhalb Europas und in der Welt beizutragen und aus ihr Nutzen zu ziehen;
- Sensibilisierung aller in der Europäischen Union lebenden Menschen, insbesondere junger Menschen, für die Bedeutung der Herausbildung eines aktiven europäischen Bürgersinns;
- Hervorhebung des Beitrags der verschiedenen Kulturen und Ausdrucksformen der kulturellen Vielfalt zum Erbe und zu den Lebensweisen der Mitgliedstaaten.

Die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Jahres umfassen drei Arten von Aktionen:

- Aktionen auf Gemeinschaftsebene (mit Gemeinschaftszuschüssen von maximal 80 % der Gesamtkosten), mit denen vor allem junge Menschen für die Ziele des Europäischen Jahres sensibilisiert werden sollen;
- Aktionen auf nationaler Ebene (mit Gemeinschaftszuschüssen von maximal 50 % der Gesamtkosten), die eine starke europäische Dimension aufweisen;
- Aktionen auf Gemeinschaftsebene, einschließlich Informations- und Werbemaßnahmen sowie Umfragen, Studien und Konsultation mit transnationalen Netzen und interessierten Kreisen der Zivilgesellschaft.

Das Budget für das Europäische Jahr wurde auf 10 Mio. EUR festgesetzt.

2.11 EUROPÄISCHER RAT, 15. UND 16. DEZEMBER 2006 IN BRÜSSEL

Rates 2007 alle damit verbundenen Aspekte in einem Dokument dargestellt werden sollen.

Reformprozess innerhalb der EU

Im Juni 2007 wird der deutsche Ratvorsitz einen Bericht über die Fortführung der Arbeiten an einer Reform der EU vorstellen. Klar scheint, dass der Vertrag über eine Verfassung für Europa als Gesamtwerk nicht mehr zur Debatte steht; vielmehr scheint die Mehrheit der Staaten eine Regierungskonferenz mit einem eindeutigen inhaltlichen Auftrag zu wollen.

Erweiterung

Insgesamt soll die Erweiterungsstrategie der EU auf den vier Elementen Konsolidierung, Konditionalität, Integrationsfähigkeit und Kommunikation beruhen.

Migrationspolitik

Das Konzept einer umfassenden europäischen Migrationspolitik ist für den Europäischen Rat von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2007 sollen dazu konkrete Schritte gesetzt werden: die Schaffung von Kooperationsplattformen für Mitgliedstaaten, afrikanische Staaten und NGOs; ein EU-Programm zur Migration und Entwicklung in Afrika mit dem Ziel der Bekämpfung des Mangels an akzeptablen Arbeitsstellen in Regionen mit hoher Emigration; Einrichtung von Migrationsunterstützungsteams. Bis 2010 soll darüber hinaus ein gemeinsames europäisches Asylsystem geschaffen werden.

Schengen

Die ersten der 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten sollen zwischen Dezember 2007 und März 2008 zur Gänze am Schengenraum teilnehmen können.

Energie

Ziel ist die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung. Dazu sollen folgende Maßnahme beitragen: Erschließung einheimischer Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Energien und neuer Technologien; verbesserte Zusammenarbeit mit Erzeuger- und Transitländern; Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes; verstärkte Zusammenarbeit in Notfällen.

Klimaänderung

Es wurde angesichts der Vielzahl von Aspekten dieses Bereichs vereinbart, dass im Rahmen der Frühjahrstagung des Europäischen

3. DAS PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

Die EU versucht die Menschen untereinander näher zu bringen. Es geht darum, die Vielfalt der unterschiedlichen Kulturen mitzuteilen. Es wurde daher seit Beginn des Bestandes der EU vor allem der Austausch unter den europäischen Städten und Gemeinden gefördert. So genannte Städtepartnerschaften, die natürlich auch die Gemeinden umfassen (das englische Wort Town bezeichnet beide Typen) wurden durchgeführt. Für die nächsten 7 Jahre, die neue Förderperiode, wurden – wie in allen Themenbereichen – neue Programme erarbeitet.

Mit dem Programm „**Europa für Bürgerinnen und Bürger**“ wird die EU über Instrumente verfügen, mit denen sie eine aktive europäische Bürgerschaft fördern kann. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bürgerinnen und Bürger: Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Verantwortung als europäische Bürger uneingeschränkt wahrzunehmen. Gemeinsam mit den Interessenvertretungen werden sie in den einzelnen Ländern zur Zusammenarbeit aufgerufen: Sie sollen sich treffen, gemeinsam handeln und ihre eigenen Ideen in einem Europa entwickeln, das über nationale Konzepte hinausgeht und die bestehende Vielfalt respektiert.

Klar ist das Ziel: Durch interkulturellen Austausch erfahren wir mehr über die anderen europäischen Völker und ihre Kultur und Geschichte. Unser gemeinsames Erbe rückt in den Vordergrund, und das Fundament für unsere gemeinsame Zukunft wird gefestigt. Gegenseitiges Verstehen, Solidarität und ein Zugehörigkeitsgefühl zu Europa sind die Grundvoraussetzung für die Einbeziehung der Bürger und spiegeln sich in den vier Aktionen des Programms wider:

- Im Mittelpunkt der Aktion 1, „Aktive Bürger für Europa“ steht die direkte Einbeziehung der Bürger im Rahmen von **Städtepartnerschaften und Gemeindepartnerschaften** oder durch andere Bürgerprojekte.
- Aktion 2 „Aktive Zivilgesellschaft in Europa“ ist ausgerichtet auf zivilgesellschaftliche Organisationen auf europä-

ischer Ebene, die Strukturfördermittel auf Grundlage ihres Arbeitsprogramms oder Finanzhilfen für länderübergreifende Projekte erhalten.

- Im Rahmen der Aktion 3 „*Gemeinsam für Europa*“ werden Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung sowie Studien und Informationsinstrumente gefördert, um über Grenzen hinweg ein möglichst breites Publikum zu erreichen und Europa für seine Bürger greifbarer zu machen.
- Mit der Aktion 4 „*Aktive europäische Erinnerung*“ sollen die wichtigsten mit Massendeportationen in Verbindung stehenden Stätten und Archive erhalten und Maßnahmen zum Gedenken an die Opfer von Nationalsozialismus und Stalinismus unterstützt werden.

Das Land Steiermark hat in einem ersten Schritt diese Maßnahmen der EU im Rahmen des EuropeDirect Informationsschwerpunktes mit zwei Informationsveranstaltungen im vergangenen Herbst in Judenburg und Lannach unterstützt. Vertreter der Europäischen Kommission aus Brüssel und Wien haben gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund informiert. Da nun die ersten klaren Vorgaben zu diesem Programm vorliegen werden in einem nächsten Schritt Workshops für interessierte Gemeinden abgehalten, in denen die konkrete Antragstellung im Mittelpunkt steht (25.1.2007 in Weiz, 15.2.2007 in Graz und ein weiterer Termin im April 2007).



Education and Culture

Active European Citizenship

http://eacea.ec.europa.eu/static/en/citizenship/guide2007_de.htm

4. 50 JAHRE „RÖMISCHE VERTRÄGE“

Im Jahr 2007 stehen für die Europäische Union große Feierlichkeiten vor der Tür. Sie feiert am 25.3.2007 ihr 50jähriges Bestehen.

Dieses Datum geht auf die so genannten Römischen Verträgen zurück: Der Vertrag von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wurde am 25. März 1957 unterzeichnet und trat am 1. Januar 1958 in Kraft. Ebenso wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (Euratom) zur gleichen Zeit unterzeichnet, darum nennt man beide Verträge gemeinsam die "Verträge von Rom" bzw. die "Römischen Verträge". Sie sind die "Gründungsdokumente" der heutigen Europäischen Union (EU). Im Jahr 2007 wird daher europaweit der 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge gefeiert.

Der ehemalige französische Außenminister Schuman ging von der politischen Situation aus, dass die vor 1914 mächtigen Nationalstaaten, in nur 30 Jahren - nach 1945- sich zwischen zwei Blöcke neu finden mussten. Daher sollte ein Europa, das

- demokratisch verfasst war
- Frieden und Sicherheit bot
- Freiheit und Mobilität den Menschen gewährte
- Wirtschaftlicher Wohlstand sicherte und endlich ein
- Mächtegleichgewicht brachte

gegründet werden.

Am 18.4.1951 wurde die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gegründet, es ging dabei um die Kontrolle der Stahlproduktion um so den Frieden zu sichern. Bereits 1952 wollten die sechs Gründungsstaaten neben dem wirtschaftlichen Zusammenwachsen auch die politische Gemeinschaft stärken, das ist aber am Veto Frankreichs gescheitert ist. Und es hat fast 50 Jahre gedauert, bis dieser Aspekt wieder im Mittelpunkt stand. Nach anfänglichem wirtschaftlichem Schwerpunkt wurden in den 70er Jahren ersten Diskussionen über die Institutionen und ihren Stellenwert geführt. In den 80er Jahre stand die Fragen der Identität, des institutionellen Gefüges und der Haushaltspolitik im Mittelpunkt. Das Jahr 1989 brachte für viele Bereiche eine wichtige Trendwende. Denn nun wird Gesamteuropa zum Magnet für Demokratie und es standen große Anstrengungen im Wirtschaftsbereich

der ehemaligen Osteuropäischen Staaten an. Vor 10 Jahren wurden daher auch die Kopenhagener Kriterien- als „Eintrittsbedingungen“ für eine mögliche Mitgliedschaft in der EU festgelegt:

- politische Kriterien (Demokratie, Menschenrechte und Minderheiten)
- Wirtschaftliche Kriterien: funktionierende Marktwirtschaft, und die
- Pflichten der MS: Übernahme des Acquis Communautaire (ca. 100.000 Seiten Rechtsbestand der EU).

Nun galt es wirkliche Reformschritte zu setzen, denn 10 neue Mitgliedstaaten mit über 100 Millionen Menschen sollten zur EU kommen: Nach dem Vertrag von Maastricht (1993, Fixierung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion) und dem Vertrag von Amsterdam 1999 setzt der so genannte Nizza Prozess ein. Er ist in die EU-Geschichte eingegangen, denn an 5 Tagen wurde insgesamt 100 Stunden verhandelt (Reform der Kommission- ein Kommissar pro Land, Mehrheitssystem: Stimmen und Staaten und Bevölkerungszahl, EP erweiterte Einflussnahme, 732 Mitglieder). Der nächste Schritt wurde beim Europäischen Rat in Laeken 2001 fixiert. Der so genannte Konvent wurde gegründet, der einen Verfassungsvertrag ausarbeiten sollte. Frankreich und die Niederlande haben diesen allerdings abgelehnt. Deutschland setzt in seiner Ratspräsidentschaft einen Schwerpunkt auf die Arbeit an diesem Verfassungsvertrag.

Das Jahr 2007 wird daher verstärkt Veranstaltungen zum Thema der Geschichte der EU haben. Das Land Steiermark wird Veranstaltungen durchführen, das Europäische Parlament plant Podiumsdiskussionen und will Initiativen in den Bundesländern unterstützen. Verstärkt werden in der Steiermark auch Informationen in den Schulen stattfinden.



http://ec.europa.eu/avservices/50/index_en.cfm

5. IM FOKUS: HOCHWASSER UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Im letzten Kapitel dieses Vierteljahresberichts sollen konkrete Beispiele bzw. Berichte von Aktivitäten des Landes Steiermark dargestellt werden, um die Möglichkeiten der Nutzung von Ressourcen der EU zu illustrieren. Die Berichte wurden uns von der FA19B - Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt sowie der FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung zur Verfügung gestellt.

Dabei geht es um zwei grundverschiedene Bereiche: einerseits ein wissenschaftliches grenzüberschreitendes Projekt, das von der EU kofinanziert wurde und auf großes Echo in Brüssel stieß; andererseits ein Bericht der kommenden Förderpolitik mit EU-Mitteln im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

HOCHWASSERPROGNOSMODELL MUR - EIN PROJEKT EUROPÄISCHER DIMENSION

Die Entwicklung eines Hochwasserprognosemodells für das gesamte Einzugsgebiet der Mur ist ein Projekt europäischer Dimension. Gewässer verlaufen ohne Rücksicht auf menschliche Grenzen, Bedürfnisse oder Wünsche. Durch den gezielten Einsatz von fortschrittlichen Modellen und Software wird eine internationale Hochwasserzentrale für das gesamte Einzugsgebiet in Graz eingerichtet werden. Somit kann ein wichtiger Schritt in Richtung integriertes und nachhaltiges Einzugsgebietmanagement gemacht werden.

Einleitung

Im Rahmen des Interreg IIIB Projektes „Flussraumagenda Alpenraum“ - Arbeitspaket 7“ sind Investitionen unter anderem für Vorhersagesysteme, die auf modernen

Kommunikationstechnologien beruhen, geplant. Unter diesem Gesichtspunkt wurde nach erfolgter Ausschreibung der Bietergemeinschaft „Joanneum Research und DHI Water and Environment“ vom Land Steiermark (Ös-

terreich) und Slowenien der Auftrag erteilt, ein Hochwasserprognosemodell für das zugehörige Teileinzugsgebiet der Mur zu entwickeln. In einer zweiten Phase soll das System für Ungarn und Kroatien erweitert werden.

Ziel der Erstellung dieses Hochwasserprognosemodells ist es, den jeweiligen hydrographischen Diensten (Steiermark, Slowenien, Ungarn und Kroatien) für die operationellen Hochwassermeldedienste ein Werkzeug zur Verfügung zu stellen, das es ermöglicht, auf Basis von Echtzeitdaten des Niederschlags bzw. Wasserstandes und von prognostizierten Niederschlagsdaten, Entwicklungen im Abflussgeschehen für eine bestimmte Vorwarnzeit abschätzen zu können (Abbildung 1).

Systemaufbau des Modells

Das Einzugsgebiet der Mur ist in Österreich (ca. 10000 km²) deutlich größer als in Slowenien (ca. 1400 km²) bzw. Ungarn (ca. 1900 km²) und Kroatien (ca. 460 km²), wobei sich die Einzugsgebietsanteile der drei letztgenannten Länder stromabwärts befinden.

Aufgrund dieser geographischen Charakteristika ist die Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Hochwasserwelle in Österreich drastisch höher, die damit verbundenen Risiken sind aber im gesamten Einzugsgebiet der Mur verteilt.

Vom Niederschlag bis zur Vorhersage

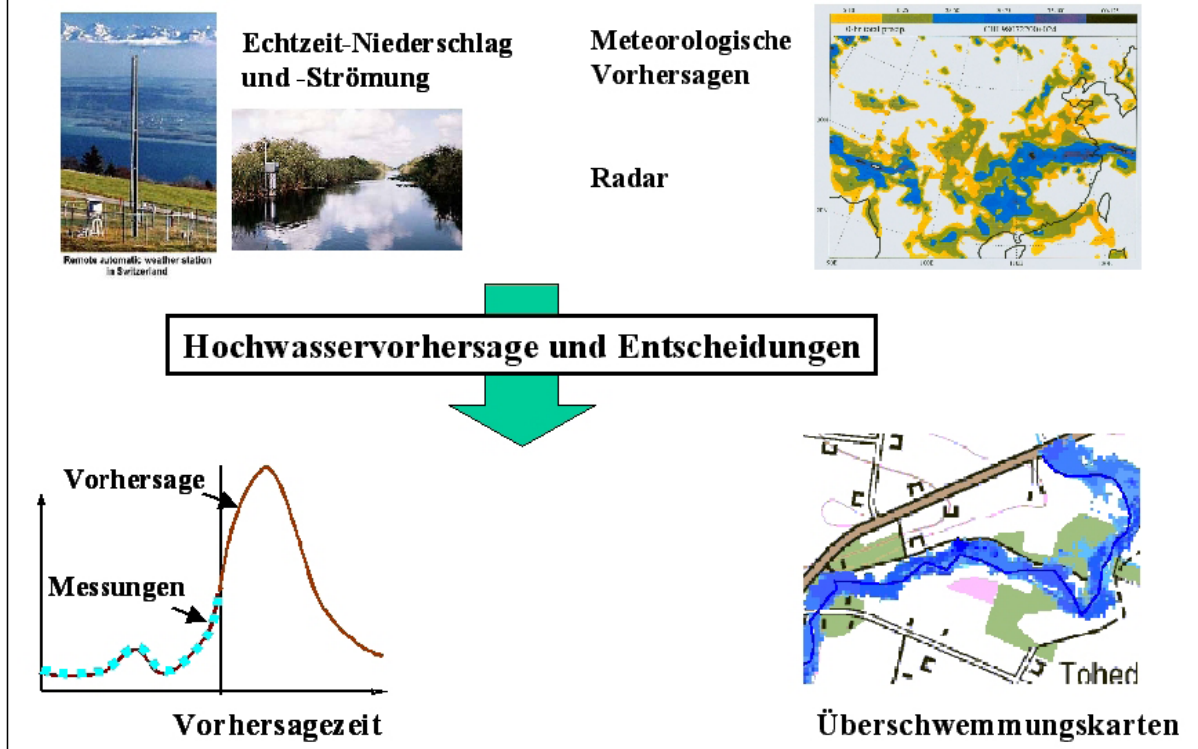


Abbildung 1: Konfiguration der hydrologisch-hydraulischen Vorhersage

Aufgrund der künstlichen nationalen Spaltung des Einzugsgebietes der Mur würde jedes Land ein Hochwasserprognosemodell für sein eigenes Teilgebiet erhalten. Zum Beispiel würden die Simulationen der Hochwasserwellen in Österreich bei Bad Radkersburg aufhören und diese Ergebnisse würden als Randbedingung für die Simulationen der Hochwasserwellen in Slowenien dienen. Diese, durch nationale Grenzen bedingte Lösung beinhaltet die generelle und bekannte Schwierigkeit der Simulationen der Randbedingungen in physikalischen Modellen. Darüber hinaus definiert die Mur Grenzstrecken zwischen Österreich und Slowenien, Slowenien und Kroatien und Kroatien und Ungarn, was zu einer zusätzlichen Spaltung in rechte und linke Teilgebiete in diesen Grenzbereichen führt.

Eine Verbesserung dieser „gestückelten“ Lösung wird durch die Errichtung einer vollautomatischen internationalen Hochwasserzentrale in Österreich erreicht. Nationale meteorologische Prognosen sowie hydrometeorologische Echtzeitdaten der vier Länder werden über

FTP-Verbindungen eingelesen und für das Modell vorbereitet. Darüber hinaus werden unterschiedliche vordefinierte meteorologische Szenarien generiert. Zusätzlich zur Modellierung der Hochwasserwelle werden Hochwasserwarnungen automatisch eingerichtet.

Die Hochwasserwarnung beinhaltet die Gestaltung einer Internet-Homepage mit limitiertem Zugang und die automatische Versendung von e-mail und SMS, welche jederzeit von der Zentrale ergänzt werden können.

Dennoch müssen die jeweiligen hydrographischen Dienste (Steiermark, Slowenien, Ungarn und Kroatien) die Möglichkeit behalten, ihre eigenen Szenarien zu testen bzw. andere meteorologische Modelle einzubinden. Deswegen werden, neben der internationalen Hochwasserzentrale, zusätzlich vier nationale Zentralen eingerichtet. Jedes Land wird ein eigenes Hochwasserprognosemodell betreiben, das zwar im Hintergrund Simulationen für ein transnationales Einzugsgebiet durchführt, die Ergebnisse allerdings nur für das nationale Gebiet generiert (Abbildung 2).

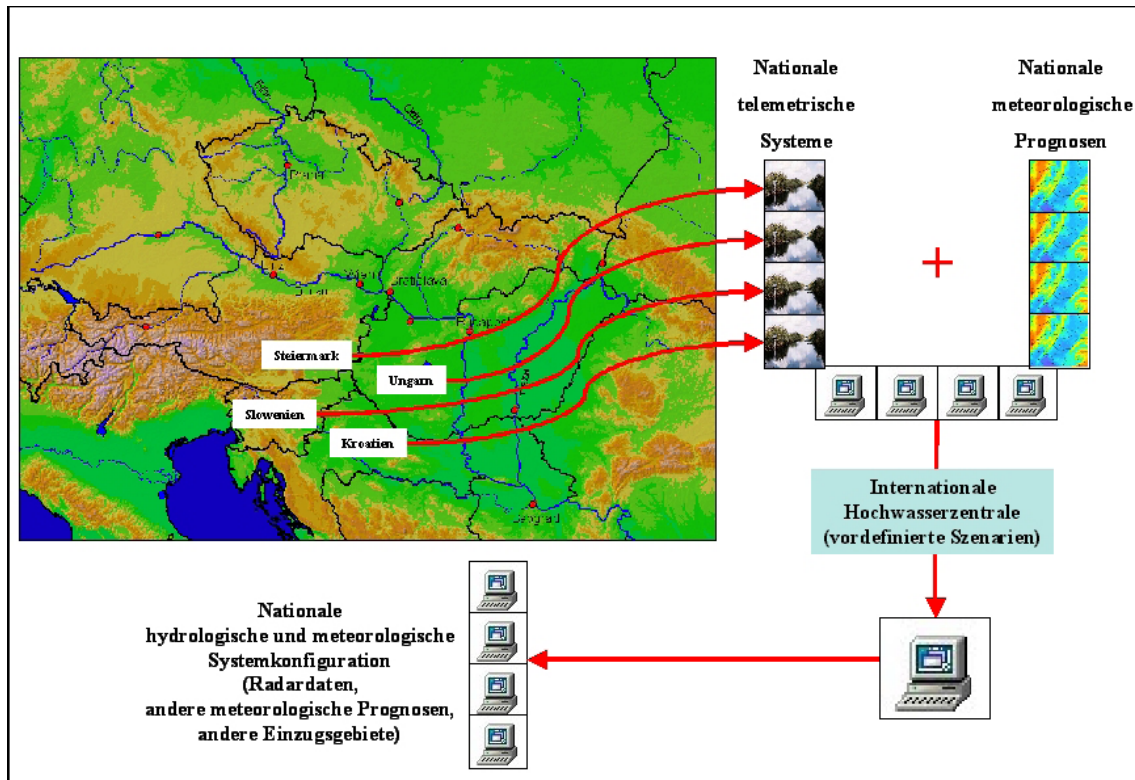


Abbildung 2: Systemaufbau des Hochwasserprognosemodells Mur

Diese kombinierte „globale und lokale“ Lösung entspricht eindeutig den von der Europäischen Union definierten Zielen eines national übergreifenden Einzugsgebietsmanagements.

Das Hochwasserprognosemodell für das Einzugsgebiet der Mur setzt sich aus drei Teilkomponenten zusammen:

Numerisches Wettermodell ALADIN: Dieses Modell liefert die benötigten Niederschlags- und Lufttemperaturprognosen, die als Input für das Hochwasserprognosemodell dienen.

Hydrologisches Modell (NAM): Das hydrologische Modell liefert über die Modellierung der Wasserkreislaufhauptkomponenten die Inputwerte (Wassermenge) für das hydrodynamische Modell.

Hydrodynamisches Modell (MIKE 11): MIKE 11 integriert Analyse, Planung und Vorhersage aller Aspekte der Hochwasserdynamik. Dieses Modell ist der Kern des Hochwassermanagementsystems.

Mit dem Hochwasserprognosemodell ist es möglich, Wasserstands- bzw. Durchflussprognosen für ausgewählte Pegel und gemessene Gewässerprofile zu simulieren und in einer tabellarisch und graphisch darzustellen.

Wo bereits Abflussstudien bestehen, ermöglicht einen quasi-zweidimensionalen Ansatz

eine effiziente Modellierung der Überflutungsdynamik. Für diese Bereiche können, durch Verschneidung der Simulationsergebnisse mit dem Geländemodell, präzise Überflutungskarten generiert werden. Darüber hinaus stützt sich die Hochwasserüberwachung im Vorfeld einer aktuellen Hochwasservorhersage auf den hydrologischen Status des Einzugsgebietes und die kontinuierliche Abflussmodellierung mit MIKE 11. Durch den Permanentbetrieb und die automatische Anpassung der Modellergebnisse an die von Fernmeldestationen gemessenen Wasserstände geben die Simulationen den hydrologischen

Status im Einzugsgebiet der Mur wieder (Abbildung 3).

Die ersten operationellen Tests sollen für Österreich im Sommer 2005, für Slowenien im Winter 2005, für Kroatien und Ungarn Anfangs 2006 stattfinden. Um die Reaktionen und Funktionalitäten des Systems in Krisensituationen zu überprüfen, werden die Echtzeitdaten und die meteorologischen Prognosen vom Hochwasserereignis im August 2002 angewandt.

Das Hochwasserprognosemodell für das Einzugsgebiet der Mur ist kein statisches System sondern vielmehr ein dynamisches Modell, welches ständig erweitert werden soll, um die Vorhersagegüte zu steigern.

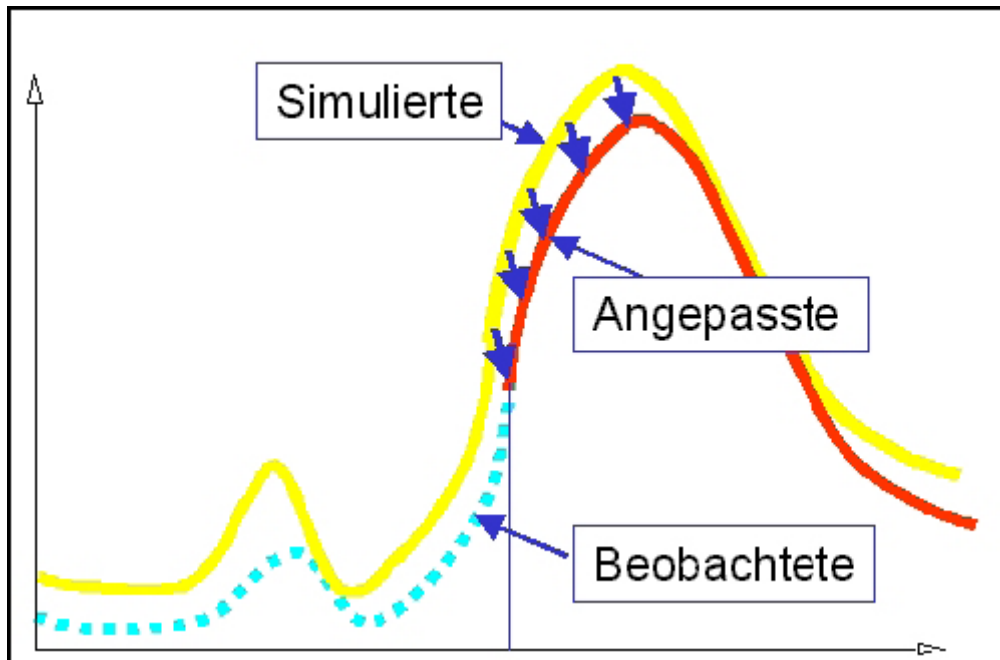


Abbildung 3: Automatische Korrektur der simulierten Werte während der Vorhersagezeit

Zusammenfassung

Das Projekt „Hochwasserprognosemodell Mur“ stellt ein konkretes Beispiel einer internationalen Zusammenarbeit im Bereich Hochwasser dar. Die gute und lange Kooperation der vier Länder, die sich im Rahmen der Murkommission ergab, sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Kommission waren die notwendige Voraussetzung für die Entstehung dieses Projektes. Die Verantwortlichen für die Wasserwirtschaft des Einzugsgebietes der Mur haben einen ersten wichtigen Schritt in Richtung integriertes und nachhaltiges Einzugsgebietmanagement gemacht. Die aufgebaute Struktur ermöglicht die Implementierung künftiger komplementärer Studien, wie z. B. die Modellierung der Wasserqualität, der Fracht- und Geschiebetransporte sowie des Niedrigwassers.

Stand (Dez. 2006) der Ländlichen Entwicklung „2007-2013“ und finanzieller Ausblick für die Steiermark 2007

Beginnend mit der Konferenz „den ländlichen Raum nachhaltig entwickeln“ am 2. November 2004 in Waidhofen an der Ybbs, folgte für Österreich der Projektstart für das Programm „Ländliche Entwicklung 2007-2013“.

In weiteren Dialogtagen und Arbeitsgruppen auf Bundes- und Landesebene wurde der „Grüne Pakt“ ausgearbeitet und liegt derzeit als November 2006 – Entwurf vor.

Für die Steiermark ist die Fachabteilung 10A, Agrarrecht und ländliche Entwicklung, die programmverantwortliche Stelle.

Die Fachabteilungen und Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind über die von Landesamtsdirektor Dr. Gerhart Wielinger eingesetzte Steuerungsarbeitsgruppe LE 07-13 eingebunden. In bis dato fünf Arbeitsgruppensitzungen wurden die relevanten Maßnahmen erläutert, diskutiert und abgestimmt.

Grundlagen für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 sind:

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – E-LER
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 – Ratsverordnung Finanzierung
- Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 – Durchführungsverordnung
- Verordnung (EG) Nr. 883/2006 – Durchführungsvorschriften, Finanzierung
- Beschluss des Rates vom 19. Juni 2006 zur Festlegung des Betrag für die Gemeinschaftsförderung
- Entscheidung der Kommission zur Festlegung der jährlichen Verteilung der Gemeinschaftsbeteiligung (noch nicht veröffentlicht)
- Entscheidung der Kommission zur Genehmigung des Österreichischen

Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013. Das Programm wurde eingereicht und liegt zur Entscheidung vor. Derzeit werden informelle Gespräche geführt.

- Für die Steiermark sind in weiterer Folge maßnahmenbezogen, soweit erforderlich, Durchführungsbestimmungen zu den in Ausarbeitung befindlichen Bundesrichtlinien zu erstellen.

Das Programm gliedert sich in vier Abschnitte, in die so genannten Achsen.

Achse 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

In der Steiermark werden alle Maßnahmen der Achse 1 angeboten, es sind dies Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, Niederlassung von JunglandwirtInnen, Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder, Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft, sowie im Forstsektor, Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft, Förderung der Teilnahme von landwirtschaftlichen Betrieben an Lebensmittelqualitätsreglungen und Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Für die Steiermark ist ein Finanzanteil in Höhe von rund € 49,5 Mio., davon sind rund € 10 Mio. Landesmittel, für 2007 vorgesehen.

Achse 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Das in dieser Achse verankerte Umweltprogramm und das Bergbauernprogramm bleiben Kernpunkte des gesamten Paketes.

- Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten einschließlich Berggebieten („Ausgleichszulage“): Die Zahlungen dienen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste der landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit den Nachteilen bei der landwirtschaftlichen

Erzeugung in dem betreffenden Gebiet entstehen. Für milchkuhhaltende Betriebe in diesen Gebieten wird zusätzlich der aus Landesmitteln geförderte Flächenbetrag 3 gewährt.

Rund € 55 Mio. stehen für 2007 zur Verfügung

Weiters beinhaltet diese Achse die Maßnahmen:

- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG
- Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutzmaßnahmen („ÖPUL“)
- Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

Insgesamt werden in dieser Achse für 2007, rund € 129 Mio. für die Steiermark benötigt, wovon rund € 27,8 Mio. an Landesmitteln beizutragen sind.

Achse 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft:

Die Achse 3 beinhaltet Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges, Förderung des Fremdenverkehrs) und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum (Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, Dorferneuerung und -entwicklung, Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes).

Für 2007 sind rund € 12,1 Mio. an Mitteln für die Steiermark veranschlagt, davon rund € 2,8 Mio. an Landesmitteln.

Achse 4: LEADER

Das erfolgreiche Leader Programm wird wie in der derzeitigen Programmplanungsperiode auch in der kommenden von der Abteilung 16, verantwortet. Für die Umsetzung des Konzeptes sind Lokale Aktionsgruppen (LAG) zuständig.

Für das Jahr 2007 stehen die Ausschreibung und die Genehmigung der neuen Leader Grup-

pen im Vordergrund. Darüber hinaus ist für die Steiermark ein Programmvolumen in Höhe rund € 11 Mio. vorgesehen, davon stammen rund € 2,8 Mio. aus Landesmitteln.

Insgesamt sind für das Jahr 2007 an öffentlichen Ausgaben für die Ländliche Entwicklung (inkl. Technischer Hilfe) rund € 205,6

Mio. vorzusehen. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

ELER (EU-Mittel):	€ 100,091 Mio.
Bund:	€ 61,260 Mio.
Land:	€ 44,236 Mio.